

Öffentliche Bekanntgabe der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Kiessandabbau Quedlinburg „Badeborner Weg“

Die Vorhabensträgerin STRATIE Bodenverwertungs GmbH, Neue Halberstädter Str. 58, 38889 Blankenburg/Harz, plant in der Gemarkung Quedlinburg die Erweiterung des Kiessandabbaus Quedlinburg „Badeborner Weg“. Dafür beantragte Sie bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf folgendem Grundstück:

Gemarkung Quedlinburg
Flur 19
Flurstück 75/1 teilweise.

Der Kiessandabbau soll um eine Fläche von 1,09 ha erweitert werden, sodass die gesamte Größe der Abbaustätte 3,587 ha betragen wird. Nach dem Abschluss der Abbauarbeiten wird der gesamte Bereich der Erweiterung für die Landwirtschaft rekultiviert.

Die aktuelle Beantragung des Vorhabens zur Erweiterung des Kiessandabbaus beinhaltet:

- Zeitliche Verlängerung der Nutzung des Standortes für Bodenabbautätigkeit
- Veränderte Eingriffsbewertung des Vorhabens
 - hier: zusätzliche Pflegemaßnahmen zur Kompensation in Abbaunähe

Parallel zu den Abbautätigkeiten in dem neuen Abbaubereich wird die Verfüllung im Erweiterungsbereich stattfinden, sodass die Fläche zeitnah nach Abbauende landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus wird in einem Teil der vorhandenen Abbaustätte auf die Verfüllung verzichtet um das Restabbau-Loch im Sinne des Artenschutzes zu entwickeln.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) ist entsprechend nach Anlage 1 Spalte 2 Nummer 2.1.2 bei Abgrabungen bis zu 10 ha Abgrabungsfläche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG durchzuführen.

Die UNB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 UVPG (Vorprüfung bei Änderungsvorhaben) durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert. Artenschutzrechtliche Vorgaben werden über festgelegte Auflagen im Bodenabbauverfahren beachtet.

Das Vorhaben betrifft keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, Gebiete in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Das Vorhaben liegt in ca. 500 m Entfernung zu einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet). Dabei handelt es sich um das Gebiet FFH0172LSA „Bode und Selke im Harzvorland“. Von einer Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kann nicht ausgegangen werden. Der Schutzzweck des Gebietes wird durch den geplanten Abbau im Trockenschnitt nicht berührt.

Aufgrund des geringen Flächenbedarfs und der gleichbleibenden Aktivitäten innerhalb des Kiessandabbaus können die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im vorliegenden Einzelfall als unerheblich eingeschätzt werden.

Die Prüfung gemäß § 9 UVPG, anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zur Feststellung der UVP-Pflicht ergab, dass im vorliegenden Fall keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG i. V. m. § 2 UVPG LSA ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen und die Begründung können beim Landkreis Harz, untere Naturschutzbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, eingesehen werden.

Halberstadt, den 05.12.2025

Gez. Sinnecker